



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen dem

Energie Service Biel/Bienne (ESB)

Gottstattstrasse 4, Postfach 4263

2500 Biel/Bienne

nachfolgend kurz „**der ESB**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend kurz „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Gaspreise ESB

Wi 



A. Präambel

- (1) Per 1. Oktober 2013 hat der ESB ein neues Preissystem eingeführt, was eine Preiserhöhung zur Folge hatte. Diese Preiserhöhung wurde per 1. April 2014 leicht abgedämpft, da die Preise für den Gasverbrauch unter anderem aufgrund einer Senkung der Preise der Vorlieferanten um 0.3 Rp./kWh gesenkt wurden. Eine summarische Prüfung des Preisüberwachers zeigte, dass Differenzen bezüglich Methodik der Kalkulation der Preise bestehen. Der ESB stützt sich für seine Kalkulationen auf die Branchenempfehlung, welche der Preisüberwacher hinsichtlich der Preisgestaltung in einigen Teilen nicht anerkennt. Diese Differenz ausgeblendet, zielt vorliegende einvernehmliche Regelung auf eine Preisanpassung ab, nicht jedoch auf ein Einvernehmen über Methodik und Parameter.
- (2) Der ESB verpflichtet sich im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zu einer Senkung der Preise um durchschnittlich mehr als 5 %.
- (3) Die von der Stadt Biel per 01.01.2014 eingeführte Konzessionsabgabe wurde vom Preisüberwacher nicht geprüft und ist nicht Gegenstand dieser einvernehmlichen Regelung.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Preise des ESB für den Gasbezug ab 1. Oktober 2014.
- (5) Bei den festgelegten Tarifen handelt es sich um Obergrenzen.
- (6) Die Struktur des auf 1. Oktober 2013 eingeführten Preissystems bleibt unverändert.

II. Arbeitspreis für Kundensegment mit Leistung bis 3kW

- (7) Der Preis für den Gasverbrauch (Arbeitspreis) für das Kundensegment mit einer Leistung bis 3kW wird gegenüber dem Preis im Oktober 2013 um 0.9 Rp./kWh auf 12.00 Rp./kWh gesenkt. Darin eingeschlossen sind Preisanpassungen des Vorlieferanten seit Einführung des neuen Preissystems.

III. Arbeitspreis für Kundensegment mit Leistung von 3-50 kW

- (8) Der Arbeitspreis für das Kundensegment mit einer Leistung von 3-50 kW wird gegenüber dem Preis im Oktober 2013 um 0.9 Rp./kWh auf 6.35 Rp./kWh gesenkt. Darin eingeschlossen sind Preisanpassungen des Vorlieferanten seit Einführung des neuen Preissystems.

Li ki



IV. Arbeitspreis für Kundensegment mit Leistung von 50-300 kW

- (9) Der Arbeitspreis für das Kundensegment mit einer Leistung von 50-300 kW wird gegenüber dem Preis im Oktober 2013 um 0.8 Rp./kWh auf 5.65 Rp./kWh gesenkt. Darin eingeschlossen sind Preisanpassungen des Vorlieferanten seit Einführung des neuen Preissystems.

V. Preisänderungen Vorlieferanten

- (10) Preissenkungen von Vorlieferanten nach dem 1. Oktober 2014 werden weitergegeben.
(11) Preiserhöhungen von Vorlieferanten nach dem 1. Oktober 2014 können weitergegeben werden.

VI. Übrige Preise

- (12) Alle übrigen Preise für den Gasbezug dürfen den aktuellen Stand nicht überschreiten.

VII. Inkrafttreten und Befristung

- (13) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 30. September 2015.
(14) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VIII. Sanktionen

- (15) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

IX. Kommunikation

- (16) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

L. W.



Biel, 10. September 2014

Energie Service Biel/Bienne (ESB)

Heinz Binggeli

Matthias Widmer

Bern, 9. September 2014

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans